Gemeinde Trogen

Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement)

inkl. Beilage zum Pflichtenheft der Fachgruppe Feuerwehr / Schadenwehr aufgrund der neuen Ressortverteilung im Jahre 2000

Die Einwohnergemeinde Trogen erlässt, gestützt auf Art. 15 des Gesetztes vom 30. April 1995¹ über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz), folgendes Feuerschutzreglement:

I. Schadenverhütung

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Trogen fest.

2. Feuerschau

Art. 2 Wahl

Art. 3 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 bis 11 und 52 der Feuerschutzverordnung².

¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Baukommission (BPK) zwei Personen, die mit der Feuerschau beauftragt sind.

² Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Baukommission.

¹bGS 861.0

²bGS 861.1

Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten

Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide.

Art. 5 Periodische Kontrollen

3. Kaminfegerwesen

Art. 6 Wahl

Art. 7 Aufgaben

Die Aufgaben richten sich nach Art. 14 bis 17 resp. 53 und 54 der Feuerschutzverordnung.

Art. 8 Reinigungskontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Baukommission zur Einsichtnahme.

Art. 9 Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Baukommission ist zu orientieren.

¹ Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

² Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

³ Sie kontrolliert zusätzlich die Lösch- und Rettungsgeräte.

¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Baukommission einen Kaminfegerbetrieb.

² Die Zuordnung der Aufgaben erfolgt durch die Baukommission.

II. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 10 Aufgabe

2. Organisation

Art. 11 Sollbestände

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission (TBK) die Sollbestände der Feuerwehr und des Samariterdienstes fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept³.

Art. 12 Gliederung

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission (FGFS). Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Art. 13 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission (TBK) den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept⁴.

Art. 14 Rettungsorganisation Zivilschutz

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission (TBK) die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

¹ Die Feuerwehr Trogen bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Trogen. Sie arbeitet mit der Feuerwehr Speicher eng zusammen.

² Für die Gebiete Krummbach und Obere Blatten leistet die Gemeinde Wald den Ersteinsatz.

³ vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

⁴ vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

3. Einsatz und Ausbildung

Art. 15 Ausbildung

¹Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen⁵:

- a) 4 6 Kaderübungen;
- b) 8 10 Übungen für Züge; (FGFS)
- c) 6 Atemschutzübungen;
- d) 3 8 Spezialistenübungen;
- e) 2 Alarmübungen;
- f) allgemeine Einführung für Neueingeteilte.

Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

²Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

³Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

⁴In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

Art. 16 Jahresplan

¹Das Feuerwehrkommando <mark>(FGFS)</mark> erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

²Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen (z.K. an TBK).

Art. 17 Pikettdienst

¹An Wochenenden und an Feiertagen ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Speicher ein Pikettdienst zu organisieren.

²Die Feuerschutzkommission (FGFS) erlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.

³Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

⁵vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung

Art. 18 Alarmierung

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 19 Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist die Nachbarhilfe in der Regel unentgeltlich zu leisten⁶.

Art. 20 Einsatzkosten

4. Ausrüstungen und Transportmittel

Art. 21 Persönliche Ausrüstung

Art. 22 Transportmittel

¹Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann die Einsatzleitung im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren⁷.

²Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt. ³Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt⁸.

¹Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

²Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

¹Alle Feuerwehrleute sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

²Mutwillig beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

³Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

⁶vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

⁷vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung

⁸vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung

Art. 23 Gerätewartung

Die mit der Gerätewartung beauftragte Person ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft⁹.

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 24 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst oder mit dem Erreichen des 52. Altersjahrs erfüllt.

(FGFS)

- ² Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.
- ³ Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt wird und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden¹⁰.
- ⁴ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.
- ⁵ Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende Oktober schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten.

Art. 25 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr

- ¹ für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend¹¹. (FGFS)
- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit und Distanz zum Arbeitsort;
- e) Teamfähigkeit:
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.
- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über die Einteilung in die Feuerwehr. Die Einteilung erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

⁹vgl. Art. 34 Bst. a)

¹⁰ vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung

¹¹ vgl. Art. 7 Abs. 2 ff Feuerschutzgesetz

Art. 26 Ersatzabgabe

- ¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Stuereinschätzung¹². Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen.
- ² Für das betreffende Jahr haben die volle Ersatzabgabe zu leisten:
- a) Feuerwehrleute, die weniger als die Hälfte der Übungen besucht haben, die sie aufgrund ihrer Funktion und Ausbildung zu leisten verpflichtet sind;
- b) Feuerwehrleute, die mehr als zwei Übungen unentschuldigt versäumt haben.
- ³ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 27 Samariterdienst

¹ Die Einteilung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission (FGFS) in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.

² Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

6. Entschädigung

Art. 28 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall¹³

- ¹ Feuerwehrleute erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.
- ² Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.
- ³ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission (TBK) einen Tarif.

7. Administration

Art. 29 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission (FGFS) zur Kontrolle vorzulegen.

¹³ vgl. Art. 27 Feuerschutzverordnung

¹² vgl. Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

Art. 30 Entschuldigungsgründe

- ¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) persönliche Krankheit oder Unfall sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) unabwendbare Geschäfte oder Militär- / Zivilschutzdienst;
- d) Ortsabwesenheit:
- e) Schwangerschaft.
- ² Entschuldigungen sind schriftlich und wenn möglich vor der Übung abzugeben.

Art. 31 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Art. 32 Samariterdienst

² Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

8. Behördenorganisation

Art. 33 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

Art. 34 Aufgaben

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und den jährlichen Übungsplan;
- b) **(TBK)** wählt das Kader der Feuerwehr, die mit der Gerätewartung beauftragte Person und weitere erforderliche Funktionäre:
- c) (FGFS) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren der Feuerwehrleute und der eingeteilten Samariterangehörigen;

¹ Für die eingeteilten Samariter und Samariterinnen gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Art. 30 dieses Reglementes.

¹ Die Feuerschutzkommission (FGFS) besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Diese Person soll in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein.

² Der Feuerwehrkommandant oder die -kommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.

- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale (FGFS):
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandos (TBK);
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariterdienst sowie Änderungen dieses Reglementes (TBK);
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen (TBK).

Art. 35 Baukommission

Die Baukommission (BPK)

- a) überwacht die Tätigkeit der Feuerschau und des Kaminfegerbetriebes und erteilt ihnen Weisungen;
- b) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl der mit der Feuerschau beauftragten Personen und des Kaminfegerbetriebes sowie Änderungen dieses Reglementes;
- c) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrollen des Kaminfegerbetriebes.

Art. 36 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten oder der Kommandantin und einer Stellvertretung. Es

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan;
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleitung für das Jahresprogramm;
- e) stellt die Stellvertretung sicher:
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten (FGFS + TBK).

Art. 37 Wasserwartung (TBK)

Die mit der Wasserwartung beauftragte Person bzw. eine Stellvertretung

- a) muss der Alarmorganisation angeschlossen sein, bei allen Brandfällen unverzüglich ausrücken und sich bei der Einsatzleitung melden;
- b) unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung;
- c) orientiert das Kommando umgehend über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz.

Art. 38 Feuerweiher

Der Unterhalt und die Wartung der Feuerweiher ist Sache der Gemeinde (TBK).

Art. 39 Löschwasserplanung für ausserordentliche Lagen

III. Strafbestimmungen

Art. 40 Dienstversäumnis

Art. 41 Bussen

¹ Dienstversäumnisse nach Art. 40 werden mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

10

¹ Die Feuerschutzkommission (FGFS) plant eine von Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

² Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzten Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins etc.

³ Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission (TBK) kann Anzeige erstatten¹⁴.

² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als drei der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

¹⁴ vgl. Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

IV. Rechtsmittelverfahren

Art. 42 (TBK)

V. Inkrafttreten

Art. 43

9043 Trogen, 1. Oktober 1996

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindehauptmann

Hansjakob Eugster
Die Gemeindeschreiberin

Annelies Rutz

Von der Einwohnergemeinde (Urnen-Abstimmung) angenommen am

Vom Regierungsrat von Appenzell-A.Rh. genehmigt am 18. März 1997

1. Dezember 1996

¹ Gegen Entscheide der Baukommission und der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Es ersetzt das Feuerwehrreglement vom 31. Oktober 1971 und die Feuerpolizeiverordnung vom 5. Mai 1957.

Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement)

Aufgrund der Zusammenlegung von Kommissionen und Neustrukturierung des Gemeinderates werden die Zuständigkeiten für das Reglement über den Feuerschutz wie folgt geregelt:

- Gemeinderat
- Technische Baukommission
- Baubewilligungs- und Planungskommission
- Fachgruppe Feuerwehr / Schadenwehr

Trogen, 14. November 2000

GEMIENDERAT TROGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindesschreiberin

FGFS = Fachgruppe Feuerwehr / Schadenwehr

BPK = Baubewilligungs- und Planungskommission

TBK = Technische Baukommission